

<b>Eingegangen</b> Datum:	-----
	Zeit: -----
<i>bitte leer lassen</i>	Visum: -----
<b>Liste Nr.:</b>	

Die Partei / Gruppierung

---

reicht in Anwendung von Artikel 47 des Reglements über Wahlen und Abstimmungen folgenden Wahlvorschlag ein:

## Gemeindewahlen vom 8. September 2024

### Gemeinderat Legislatur 2025 – 2028 (Proporzwahlverfahren)

**Anmeldeschluss: 24. Juni 2024, 12.00 Uhr,**

**bei der Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 1,  
3150 Schwarzenburg**

Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnswahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. (Art. 47 RWA).

Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen. Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft (Art. 76 RWA).

## Kandidat\*innen Gemeinderat Legislatur 2025 – 2028

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort	Bisher	Unterschrift
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind. Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung der Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden. Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden. (Art. 48 RAW)

## Vertreter\*in und Stellvertreter\*in Listenverantwortliche\*r

Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.  
 Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Vertreter*in			
Name	Vorname	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon / Mobile	E-Mail	Geburtsdatum	Unterschrift

Stellvertreter*in			
Name	Vorname	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon / Mobile	E-Mail	Geburtsdatum	Unterschrift

## Unterzeichner\*innen

Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens **zehn** in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder eine Liste für dieselbe Wahl unterzeichnen.  
 Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 48 RWA)

Nr.	Name	Vorname	Geb.datum	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort	Unterschrift
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						

14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						